

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Hardthausener Carnevalverein 1999 e.V.“ mit Sitz in 74239 Hardthausen. Er wurde am 04.01.1999 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistung (Tanzsport), durch Veranstaltungen wie Bälle, Sitzungen, Umzüge, Seniorennachmittage, sowie der Pflege karnevalistischen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des HCV kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und zahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern

Dies sind Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des HCV ideell und finanziell unterstützen.

- c) Senatoren und Ehrensensatoren.

Diese werden durch Vorstandschaftbeschluss ernannt. Voraussetzungen sind ganz besondere Verdienste um die Belange des Vereins.

Rechte der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des HCV teilzunehmen, Anträge und Wünsche an die Vereinsführung zu stellen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, bei:

- 1) groben Verstößen gegen den Verein,
- 2) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Streichung: Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung. Personen die durch den Vorstand von der Mitgliedschaft gestrichen oder ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Die ordentliche Hauptversammlung
- b) Die Vorstandschaft

§ 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung sollte jährlich bis spätestens 1. November stattfinden. Sie enthält folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Berichtsjahr.

- b) Bericht des Schriftführers.
- c) Kassenbericht.
- d) Bericht des Kassenprüfers.
- e) Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft.
- f) Wahlen
- g) Erledigung gestellter Anträge.

Zu der Hauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Gemeindeblatt eingeladen werden. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das von Vorstand und Schriftführer zu bekunden ist. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor der Versammlung wie oben einzuladen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann die Tagesordnung erweitert werden. Der Antrag ist mindestens 3 Tage vor Durchführung der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Änderung der Satzungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen können offen per Akklamation erfolgen. Bei Widerspruch muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand
2. 2.Vorstand
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. bis zu 6 Beisitzer

Im Sinne des § 26 BGB sind er Vorstand und der 2.Vorstand je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt den Ersatz aus den übrigen Vereinsmitgliedern zu wählen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von dem Vorstand oder dem 2.Vorstand gegenzuzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft auf Wunsch eingesehen werden. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandes oder des 2. Vorstandes. Auftritte und Teilnahme von Aktiven des HCV bei vereinsfremden Veranstaltungen sind mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 8 Gerichtsstand

Für alle auftretenden Rechtsfälle ist das für den Sitz des Vereins geltende Amtsgericht zuständig.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Handlungen und Unterlassungen des Vorstandes und der Vorstandschaft, welche diese in der Tätigkeit für den Verein vollziehen und Dritten gegenüber zu evtl. Schadenersatz verpflichten im Sinne des § 31 BGB. Satz 2 des § BGB soll nur angewendet werden bei grobfahrlässigen und willkürlichen, den Verein schädigenden Handlungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des HCV kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.